



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61 Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Allgemeiner Teil - Kapitel 1: Definitionen	3
§ 1 Berechtigter	3
§ 2 Werkkategorie	3
§ 3 Verteilungssparte	3
§ 4 Verteilungsschema	3
§ 5 Erlöse und Sondereinnahmen.....	3
§ 6 Inkasso	3
§ 7 Verteilungsrückstellung	3
§ 8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten	3
§ 9 Kostensatz	3
§ 10 Gutschrift und Ausschüttung	3
§ 11 Nutzungsjahr	4
Allgemeiner Teil - Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung	4
§ 12: Gegenstand, Geschäftsjahr	4
§ 13: Verteilungssystematik	4
§ 14: Ausschüttungsberechtigte	4
§ 15: Verwaltungskosten	5
§ 16: Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke	5
§ 17: Auszahlungstermine	5
§ 18: Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten	5
§ 19: Umgang mit unverteildaren Verteilungsrückstellungen	6
§ 20: Korrektur systematischer Verteilungsfehler	6
§ 21: Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat	6
§ 22: Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

Besonderer Teil	7
Besonderer Teil - Kapitel 1: Verteilungssparten	7
§ 23: Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild	7
§ 24: Vervielfältigungs- & Onlinerecht Kunst + Vorführrechte & sonstige Erstrechte Bild	7
§ 25: Bibliothekstantieme	8
§ 26: Senderecht Kunst Individuell	8
§ 27: Senderecht Kunst Pauschal	8
§ 28: Kopiervergütung analoge Quellen Kunst	8
§ 29: Kopiervergütung digitale Quellen Kunst	10
§ 30: Pressespiegelvergütung Kunst	11
§ 31: Kabelweitersendung Kunst	11
§ 32: Kopiervergütung analoge Quellen Bild	11
§ 33: Kopiervergütung digitale Quellen Bild	12
§ 34: Pressespiegelvergütung Bild	13
§ 35: Kabelweitersendung Bild	13
§ 36: Film-Individuell	14
§ 37: Kabelweitersendung Film	14
§ 38: Privatkopiervergütung Film	15
§ 39: Werbefilm	16
Besonderer Teil - Kapitel 2: Verteilungsschemata	16
§ 40: Verteilungsschema 1 - „Direktverteilung“	16
§ 41: Verteilungsschema 2 - „Sendung“	17
§ 42: Verteilungsschema 3 - „Bibliothekstantieme“	17
§ 43: Verteilungsschema 4 - „Privatkopie analog“	17
§ 44: Verteilungsschema 5 - „Privatkopie digital“	19
§ 45: Verteilungsschema 6 - „Pressespiegel“	19
§ 46: Verteilungsschema 7 - „Kabelweitersendung“	20
§ 47: Verteilungsschema 8 - „Film“	20
§ 48: Verteilungsschema 9 - „Werbefilm“	20
Besonderer Teil - Kapitel 3: Meldeverfahren	20

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil - Kapitel 1: Definitionen

§ 1 Berechtigter

„Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, wer zu den satzungsgemäß von der Bild-Kunst vertretenen Rechteinhabern zählt und in einem Wahrnehmungsverhältnis zur Bild-Kunst steht. Der Verteilungsplan unterscheidet „Mitglieder“ und „Fremdberechtigte“. Als „Mitglied“ wird ein Berechtigter bezeichnet, der mit der Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Auch dessen Gesamtrechtsnachfolger gilt als „Mitglied“. Als „Fremdberechtigter“ wird bezeichnet, wer mit einer Schwestergesellschaft der Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, die dessen Rechte wiederum über eine Repräsentationsvereinbarung der Bild-Kunst eingeräumt hat.

§ 2 Werkkategorie

Die Werkkategorien des Verteilungsplans basieren nicht auf einer inhaltlichen Definition der Begriffe „Kunst“, „Bild“ und „Film“, sondern korrespondieren mit den Rechten und Vergütungsansprüchen, welche der Bild-Kunst über die verschiedenen Wahrnehmungsverträge eingeräumt werden:

- Werkkategorie Kunst: Wahrnehmungsvertrag BG I
- Werkkategorie Bild: Wahrnehmungsvertrag BG II
- Werkkategorie Film: Wahrnehmungsvertrag BG III

§ 3 Verteilungssparte

In jeder Werkkategorie erfolgen die Ausschüttungen innerhalb von Verteilungssparten, in denen die Erlöse für einzelne oder mehrere von der Bild-Kunst wahrgenommene Rechte bzw. Vergütungsansprüche nach wirtschaftlichen und administrativen Kriterien gebündelt sind. Rechte und Vergütungsansprüche mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung werden den bestehenden Verteilungssparten zugeordnet. Der Verteilungsplan kann Höchst- und Mindestgrenzen für die Ausschüttung an einzelne Berechtigte in einzelnen Verteilungssparten vorsehen.

§ 4 Verteilungsschema

Unter einem „Verteilungsschema“ wird die Verteilungslogik für eine oder mehrere Verteilungssparten bezeichnet. Die Verteilungsschemata sind im Besonderen Teil, Kapitel 2, geregelt. Die Verteilung erfolgt entweder als Direktverteilung oder als Kollektivverteilung.

Das Verteilungsschema der „Direktverteilung“ kommt zur Anwendung, wenn Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden.

Ein Verteilungsschema der „Kollektivverteilung“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Direktverteilung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dabei besteht die Verteilungslogik jeweils aus allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an die individuell nicht mögliche Anteilsbemessung. Das Ausmaß der Werknutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung der Werke wird angemessen berücksichtigt.

Bei der Kollektivverteilung wird unterschieden:

a) Nutzungsbezogene Kollektivverteilung:

Bei der „nutzungsbezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf einer externen Datensammlung beruht, z.B. Nutzungsmeldungen der Werknutzer.

b) Meldebezogene Kollektivverteilung:

Bei der „meldebezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf Angaben der Berechtigten und/oder Schwestergesellschaften beruht.

§ 5 Erlöse und Sondereinnahmen

Im Sinne dieses Verteilungsplans bezeichnet der Begriff „Erlös“ die Einnahmen für die Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach in- und ausländischem Urheberrecht. Demgegenüber sind „Sondereinnahmen“ alle Einnahmen der Bild-Kunst, die nicht als Erlöse klassifiziert werden.

a) Direkte Erlöse – Indirekte Erlöse:

„Direkte Erlöse“ bezeichnen den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst selbst, über abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen sowie über Verwertungsgesellschaften erzielt, die im Wesentlichen Berechtigte anderer Werkkategorien als die Bild-Kunst vertreten. „Indirekte Erlöse“ erzielt die Bild-Kunst über Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen Berechtigte der gleichen Werkkategorien wie die Bild-Kunst vertreten und mit dieser eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen haben.

b) Eigenerlöse – Fremderlöse:

„Eigenerlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst für ihre Mitglieder erzielt. „Fremderlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst für ihre Fremdberechtigten, also die Berechtigten ihrer Schwestergesellschaften, erzielt.

§ 6 Inkasso

Als „Inkasso“ werden spartenübergreifende Erlöse bezeichnet, welche die Bild-Kunst in einem bestimmten Zeitraum, z.B. einem Geschäftsjahr, insgesamt oder für eine Werkkategorie erzielt.

§ 7 Verteilungsrückstellung

Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden konnten.

§ 8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten

„Verwaltungskosten“ sind die Aufwendungen, die der Bild-Kunst durch die Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen entstehen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit und für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke der Förderung des Urheberrechts und der Stärkung der Rechte der Mitglieder der Bild-Kunst, soweit die hierfür getroffenen Maßnahmen allen Berechtigten der betroffenen Berufssparte der Bild-Kunst zugutekommen. „Sonstige Kosten“ sind die Kosten, die der Bild-Kunst entstehen und die keine Verwaltungskosten sind.

§ 9 Kostensatz

Als „Kostensatz“ wird ein prozentualer Anteil vom Erlös einer Verteilungssparte bezeichnet, der zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen wird.

§ 10 Ausschüttungen und Ausschüttungsberechtigter

Unter dem Begriff „Gutschrift“ wird die Buchung der anteiligen Verteilungsrückstellungen auf das interne Konto eines Berechtigten nach dem möglichen Abzug von Beiträgen für soziale und kulturelle Zwecke verstanden. Dagegen bezeichnet der

Begriff „Ausschüttung“ je nach Sachzusammenhang entweder den administrativen Prozess der Berechnung der Gutschriften bis zur Auszahlung an die Berechtigten oder die Summe aller Gutschriften, die innerhalb der betreffenden Ausschüttung berechnet wurde.

§ 11 Nutzungsjahr

Als „Nutzungsjahr“ wird das Geschäftsjahr bezeichnet, in dem ein Recht genutzt wird oder in dem der Tatbestand für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch erfüllt wird. Als „Folgejahr“ gilt das Geschäftsjahr, das auf ein Nutzungsjahr folgt.

Allgemeiner Teil - Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§ 12: Gegenstand, Geschäftsjahr

[1] Dieser Verteilungsplan gemäß § 27 VGG regelt die Verwendung der Einnahmen der Bild-Kunst, also der zufließenden Geldbeträge abzüglich eventuell abzuführender Umsatzsteuer, und die Berechnung der Auszahlungen an ihre Berechtigte.

[2] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13: Verteilungssystematik

[1] Die Verteilung der Erlöse der Bild-Kunst erfolgen in den folgenden Verteilungssparten:

Werkkategorie Kunst:

- Folgerecht Kunst
- Vervielfältigungs- & Onlinerechte Kunst
- Senderechte Kunst Individuell
- Senderechte Kunst Pauschal
- Kopiervergütung analoge Quellen Kunst
- Kopiervergütung digitale Quellen Kunst
- Pressespiegelvergütung Kunst
- Kabelweitersendung Kunst

Werkkategorie Bild:

- Folgerecht Bild
- Vorführrechte und sonstige Rechte Bild
- Kopiervergütung analoge Quellen Bild
- Kopiervergütung digitale Quellen Bild
- Pressespiegelvergütung Bild
- Kabelweitersendung Bild

Werkkategorien Kunst und Bild:

- Bibliothekstantieme

Werkkategorie Film:

- Film Individuell
- Kabelweitersendung Film
- Privatkopiervergütung Film
- Werbefilm

In jeder Verteilungssparte werden je nach Erlösquelle Direkte und Indirekte Erlöse unterschieden und je nach Erlöszuordnung Eigenerlöse und Fremderlöse.

[2] Die erzielten Erlöse werden zeitlich den Nutzungsjahren und sachlich den Verteilungssparten, für die sie anfallen, zugeordnet. Die sachliche Zuordnung von Eigenerlösen zu Verteilungssparten erfolgt auf der Grundlage der Regelungen im Besonderen Teil, Kapitel 1. Die sachliche Zuordnung von Fremderlösen erfolgt auf der Grundlage ihrer Zweckbestimmung durch die Schwestergesellschaft.

[3] Die periodengerechte Zuordnung ergibt sich aus den Abrechnungen der Vergütungsschuldner. Fehlt diese und lässt sie

sich auch nicht mit angemessenen Mitteln recherchieren, erfolgt die Zuordnung nach sachgerechten Kriterien durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

[4] In einem zweiten Schritt werden die Erlöse, die den einzelnen Verteilungssparten und Nutzungsjahren zugeordnet wurden, in Verteilungsrückstellungen überführt, indem von den Erlösen die jeweiligen anteiligen Verwaltungskosten nach den Regeln des § 15 abgezogen werden.

[5] Gutschriften für die Verteilungssparten erfolgen jeweils zu den im Besonderen Teil, Kapitel 1 benannten Auszahlungsterminen nach den dort benannten Verteilungsschemata.

[6] Der Verwaltungsrat kann eine konkrete Ausschüttung der kollektiven Verteilung einem anderen Nutzungsjahr zuordnen oder sozialen und/oder kulturellen Zwecken zuführen, wenn die Kosten der Ausschüttung wirtschaftlich in einem auffälligen Missverhältnis zu den betroffenen Verteilungsrückstellungen stehen.

[7] Erlöse von unter EUR 1,- pro Mitglied und Verteilungssparte werden dem Mitglied nicht gutgeschrieben, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

[8] Bevor die Verteilungsrückstellungen gutgeschrieben werden, wird gegebenenfalls ein Abzug für soziale und kulturelle Zwecke nach § 16 vorgenommen.

[9] Gutschriften gelangen zur Auszahlung, indem sie zu den Auszahlungsterminen an die Berechtigten überwiesen werden.

§ 14: Ausschüttungsberechtigte

[1] Berechtigte der Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden konnten und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.

[2] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Kunst erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe I abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

[3] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Bild erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe II abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

[4] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Film erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe III abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

In der Werkkategorie Film erfolgen separate Ausschüttungen an Filmurheber und Filmproduzenten.

[5] Das Verhältnis zu Fremdberechtigten richtet sich vorrangig nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[6] Das Verhältnis zu Mitgliedern, die abgetretene Rechte und/oder Vergütungsansprüche geltend machen, richtet sich auch dann nach den Regeln dieses Verteilungsplans, wenn im Lizenzvertrag zwischen dem originären Rechteinhaber und dem Mitglied abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 15: Verwaltungskosten

[1] Verwaltungskosten müssen gerechtfertigt, angemessen und belegbar sein. Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeynkosten, den spezifischen Kosten der Sparten und spartenübergreifenden spezifischen Kosten.

[2] Die Verwaltungskosten für ein Geschäftsjahr werden in der Regel vom Inkasso des betreffenden Geschäftsjahres und von Sondereinnahmen bestritten. Wird in einem Geschäftsjahr kein ausreichendes Inkasso erwirtschaftet, darf vorrangig auf nicht verteilbare Verteilungsrückstellungen und nachrangig auf Verteilungsrückstellungen zurückgegriffen werden, wobei das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten ist. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

[3] Im Besonderen Teil, Kapitel 1, werden für die Verteilungssparten die Kostensätze ausgewiesen. In den Verteilungssparten, bei denen zwischen Geldeingang und Ausschüttung regelmäßig die Erstellung des Jahresabschlusses liegt, wird ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ ausgewiesen. Soweit erforderlich können für Direkte und Indirekte Erlöse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterschiedliche Kostensätze ausgewiesen werden.

[4] In Verteilungssparten, die nur einen Kostensatz ausweisen, wird dieser bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aufgrund einer Entwicklungsprognose von Inkasso, spartenspezifischen Kosten und Allgemeynkosten an den erwarteten Bedarf des verbleibenden laufenden Geschäftsjahres angepasst.

[5] In Verteilungssparten, die einen regulären und einen unterjährigen Kostensatz ausweisen, kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Geldeingang und Ausschüttung fällt. Ansonsten kommt der unterjährige Kostensatz zur Anwendung. Für unterjährige Kostensätze gilt Absatz 4. Reguläre Kostensätze werden nach Erstellung des Jahresabschlusses berechnet, indem das spartenspezifische Inkasso des Geschäftsjahres mit den spartenspezifischen Gesamtkosten des Geschäftsjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei werden die bereits erfolgten unterjährigen Kostenbeiträge spartenbezogen berücksichtigt.

[6] Für die Berechnung der spartenspezifischen Kostensätze werden die anteiligen Allgemeynkosten, die spartenspezifischen Kosten sowie die anteiligen spartenübergreifenden Kosten berücksichtigt.

[7] Sondereinnahmen senken die Allgemeynkosten. Positivzinsen senken, Negativzinsen erhöhen die Kosten der Sparte, in der sie anfallen.

§ 16: Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Mitgliederversammlung beschließt für jede Verteilungssparte Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke, die im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen werden. Sozial- und Kulturabzüge werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

[2] Sozialabzug und Kulturabzug werden jeweils angewendet auf die Anteile der Verteilungsrückstellungen, die auf Eigenlöhne entfallen oder auf Fremderlöse, welche an Schwestergesellschaften ausgeschüttet werden, die diesem Abzug zugestimmt haben.

[3] Die durch den Sozialabzug bereitgestellten Mittel werden der Stiftung Sozialwerk der Bild-Kunst überwiesen, die durch den Kulturabzug bereitgestellten Mittel der Stiftung Kulturwerk der Bild-Kunst. Im Besonderen Teil, Kapitel 1, wird für jeden Abzug angegeben, welcher Werkkategorie die Mittel zugutekommen sollen.

[4] Die Bild-Kunst verpflichtet die Stiftungen, Sozial- und Kulturbeiträge aus einer Werkkategorie jeweils für Berechtigte dieser Werkkategorie einzusetzen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Sozial- und Kulturbeiträge für die Mitglieder der Bild-Kunst eingesetzt werden sowie für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies vereinbart worden ist.

§ 17: Auszahlungstermine

[1] Die Auszahlungstermine werden für jede Verteilungssparte im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen.

[2] Kann ein Auszahlungstermin aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden, so erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Wegfall des Grundes. Als sachliche Gründe gelten insbesondere technische oder administrative Probleme, die objektiv

- die Vorbereitung oder Durchführung einer Ausschüttung als Ganzes behindern,
- die Durchführung von Gutschriften verhindern,
- Auszahlungen verhindern.

[3] Erfolgt ein Erlöseingang in Form einer Abschlagszahlung, so kann hierfür in gleicher oder geringerer Höhe aufgrund handelsrechtlicher Vorgaben eine Rückstellung gebildet werden. Diese und andere Fälle, in denen die Bildung einer Rückstellung geboten ist, gelten als sachliche Gründe im Sinne des Absatz 2 Satz 1.

§ 18: Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten

[1] Der Bild-Kunst obliegt die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten, dem Berechtigten obliegt die Zurverfügungstellung aller Informationen, die für eine Gutschrift und eine Auszahlung erforderlich sind.

[2] In den Verteilungssparten der Direktverteilung sind die Ausschüttungsberechtigten in der Regel bekannt. Kommt es zu Identifikationsproblemen, so trifft die Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, diese zu beheben. Kann ein Ausschüttungsberechtigter trotzdem nicht ermittelt werden, so veröffentlicht die Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin die bekannten Informationen auf ihrer Website, insbesondere den in den Abrechnungsinformationen enthaltenen Namen des Berechtigten und gegebenenfalls seine Berufsgruppe und die Bezeichnung des genutzten Werkes.

[3] In den Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung obliegt dem Berechtigten eine Mitwirkungspflicht, indem innerhalb der Meldefristen die Meldeinformationen im vorgegebenen Meldeformat der Bild-Kunst nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bild-Kunst überprüft die Meldungen stichprobenartig. Ein Berechtigter, der seine Meldungen nicht belegen kann, erhält hierfür keine Gutschrift; im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige und der Vertrag wird beendet. Nach Ablauf der Meldefristen werden die Verteilungsrückstellungen unter denjenigen Berechtigten aufgeteilt, deren inhaltlich zutreffende Meldungen form- und fristgerecht eingegangen sind und denen danach ein Anspruch auf eine Gutschrift nach den Regeln des Verteilungsplans entsteht. Nach Ablauf der Meldefristen können Berechtigte keine Meldungen mehr nachreichen und keine Ansprüche mehr geltend machen. Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwestergesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet und aufgelöst, wie es im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen ist.

[4] In den Verteilungssparten der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung ermittelt die Bild-Kunst die verteilungsrelevanten Werknutzungen auf der Grundlage der vom einschlägigen Verteilungsschema vorgegebenen Datengrundlage. Den Berechtigten obliegt die Meldung ihrer Urheberschaft oder Miturheberschaft an Werken innerhalb der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (Werkmeldung) unbeschadet der angemessenen Maßnahmen, welche die Bild-Kunst zu diesem Zweck selber durchführt. Weiterhin kann den Berechtigten durch das einschlägige Verteilungsschema die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Bild-Kunst ermittelte Daten im Hinblick auf ihre eigenen Werknutzungen zu prüfen, um eine Korrektur zu veranlassen (Korrekturmeldung). Korrekturmeldungen müssen der Bild-Kunst innerhalb der Meldefristen und unter Verwendung der vorgegebenen Meldeformate nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Meldefristen können keine Korrekturmeldungen mehr eingereicht werden. Die Bild-Kunst veröffentlicht drei Monate nach Ablauf der in den Verteilungssparten geregelten Erstverteilung im Hinblick auf die Werknutzungen, für die die Urheberschaft oder Miturheberschaft nicht bekannt ist, die vorhandenen Informationen auf ihrer Website, soweit sie zur Feststellung der Berechtigten beitragen können.

[5] Kann eine Auszahlung nicht erfolgen, weil ein Berechtigter verstorben ist und seine Erben nicht bekannt sind, so trifft die Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, die fehlenden Informationen zu ermitteln. Führen diese nicht zum Erfolg, so veröffentlicht die Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin den Namen des Berechtigten, seine Berufsgruppe, sowie weitere vorhandene, der Ermittlung dienliche Informationen.

§ 19: Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

[1] Unverteilbare Verteilungsrückstellungen der Direktverteilung werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres der Ausschüttung zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

[2] Verteilungsrückstellungen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung sind unverteilbar, wenn sie zur letzten Ausschüttung keinem Berechtigten zugeordnet werden können. Sie werden in diesem Fall den Ausschüttungsberechtigten des entsprechenden Nutzungsjahres und der entsprechenden Verteilungssparte im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen und mit der letzten Auszahlung für das Nutzungsjahr ausbezahlt, soweit nicht Sonderregeln im Besonderen Teil etwas anderes bestimmen. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden sind, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

[3] In der meldebezogenen Kollektivverteilung fallen unverteilbare Verteilungsrückstellungen nicht an.

[4] Nicht auszahlbare Geldbeträge werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres des Auszahlungstermins zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

§ 20: Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der fehlerhaften Bestimmung und über die Frage, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückab-

gewickelt werden. Dabei werden Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung des Treuhandgebots gegeneinander abgewogen. Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt. Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 21: Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat

[1] Der Verwaltungsrat passt nach Bedarf die im Kapitel 1 des Besonderen Teils gemachten Angaben über Erlösquellen an.

[2] Der Verwaltungsrat ist befugt, die Zuordnung der Erlöse zu den Verteilungssparten und zu untergeordneten Sparten bzw. Kategorien im Kapitel 1 des Besonderen Teils festzusetzen, wenn die Zuordnung durch die Zweckbestimmung der Erlöse vorgegeben ist. In allen anderen Fällen, in denen der Zuordnung eine wertende Entscheidung zugrunde liegt, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

[3] Der Vorstand passt nach Bedarf die in Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesenen Rückstellungen an.

[4] Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 13 Absatz 6, eine Kollektivverteilung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchzuführen.

[5] Der Verwaltungsrat beschließt auf Empfehlung des Vorstands eine Änderung der Kostensätze, die im Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für eine Entscheidung nach § 15 Absatz 2 Satz 2.

[6] Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Empfehlung des Vorstands die im Kapitel 1 des Besonderen Teils festgelegten Auszahlungstermine unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGG und des Verteilungsplans zu ändern.

[7] Vorstand und Verwaltungsrat haben darüber hinaus alle Befugnisse, die ihnen im Besonderen Teil dieses Verteilungsplans oder durch die Satzung zugewiesen werden.

§ 22: Inkrafttreten und Übergangsregelungen

[1] Der Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

[2] Der vorliegende Verteilungsplan gilt in seiner Gesamtheit für Erlöse, die für das Nutzungsjahr 2017 oder ein späteres Nutzungsjahr erzielt werden. Das Gleiche gilt für Sondereinnahmen, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erwirtschaftet werden.

[3] Der vorliegende Verteilungsplan kommt auch zur Anwendung auf Erlöse, die ab 2017 für die Nutzungsjahre 2016 oder früher erzielt werden. Jedoch kommen statt der Verteilungsschemata in Kapitel 2 des Besonderen Teils die jeweils entsprechenden Verteilungslogiken des Verteilungsplans zur Anwendung, der am 31.12.2016 gilt („alter Verteilungsplan“). Auf Erlöse nach §§ 29 und 33 für das Nutzungsjahr 2016, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erzielt werden, kommt der vorliegende Verteilungsplan vollständig zur Anwendung.

[4] Für Verteilungsrückstellungen, die am 31.12.2016 bestehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Es kommen die Verteilungslogiken des alten Verteilungsplans zur Anwendung. Das gilt nicht für Verteilungsrückstellungen für das Nutzungsjahr 2016, die nach Verteilungsplan 7 des alten Verteilungsplans auszuschütten wären. Für diese Verteilungsrückstellungen kommt stattdessen die Verteilungslogik des § 44 des vorliegenden Verteilungsplans zur Anwendung.

- b. Im Hinblick auf die Verteilungssystematik kommt § 13 entsprechend zur Anwendung, jedoch mit Ausnahme des Absatzes 1.
- c. Im Hinblick auf die Ausschüttungsberechtigten kommt § 14 zur Anwendung.
- d. Im Hinblick auf die Verwaltungskostenabzüge und die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke gelten die Bestimmungen des alten Verteilungsplans.
- e. Im Hinblick auf die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten kommen § 18 Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend zur Anwendung. Alle Erlöse, die nach dem vorliegenden Verteilungsplan der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung zugeordnet werden würden, werden nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung ausgeschüttet.
- f. Im Hinblick auf die Auszahlungstermine kommen §§ 28 und 46 VGG mit folgender Maßgabe zur Anwendung: Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet unverzüglich eine Aufstellung aller Verteilungsrückstellungen unter Angabe des frühestens möglichen Ausschüttungstermins und gegebenenfalls des sachlichen Grundes, aus dem von den Vorgaben des VGG abgewichen wird, und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.
- g. Im Hinblick auf unverteilbare Verteilungsrückstellungen kommen § 19 Absätze 1, 3 und 4 zur Anwendung.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Direkte Eigenerlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 14,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 4,00 %

[9a] Kultur- und Sozialabzug Folgerecht Kunst für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 3,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 2,00 %

[9b] Kultur- und Sozialabzug Folgerecht Bild für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 3,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 d WahrnV BG I/II.

Besonderer Teil

Besonderer Teil - Kapitel 1: Verteilungssparten

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 23: Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst erzielt Direkte Erlöse durch Einzug der gesetzlichen Vergütung von Vergütungsschuldern in Deutschland. Zur Erleichterung des Inkassos hat sie Gesamtverträge mit Nutzerverbänden abgeschlossen. Darüber hinaus erzielt sie Indirekte Eigenerlöse von ihren ausländischen Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Erlöse für Mitglieder, die der Berufsgruppe I angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte werden der Verteilungssparte **Folgerecht Kunst** zugeordnet, solche für Mitglieder, die der Berufsgruppe II angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte der Verteilungssparte **Folgerecht Bild**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die Bild-Kunst in der Regel Nutzungsmeldungen erhält.

§ 24: Vervielfältigungs- & Onlinerecht Kunst und Vorführrechte & sonstige Erstrechte Bild

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst nimmt Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vorführrechte der Werkkategorie Kunst sowie Vorführrechte der Werkkategorie Bild gegenüber Nutzern auf vertraglicher und tariflicher Grundlage wahr. Onlinerechte der Werkkategorie Kunst werden für die Gesellschaft OLA (OnlineArt) in Anlehnung an das OLA-Tarifwerk lizenziert. Ebenfalls werden Onlinerechte der Werkkategorie Kunst pauschal im Rahmen gesamtvertraglicher Regelungen an Nutzer eingeräumt. Durch ihr eigenes Geschäft erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie Indirekte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Individualisierbare Erlöse der Werkkategorie Kunst werden der Verteilungssparte **Vervielfältigungs- & Onlinerechte Kunst** zugeführt, Erlöse der Werkkategorie Bild der Verteilungssparte **Vorführrechte & sonstige Erstrechte Bild**. Pauschale Erlöse für Onlinerechte in der Werkkategorie Kunst, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden der Verteilungssparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung bei Eingang des Erlöses feststeht.

[7] *Auszahlungstermine*

Auszahlungstermine für Direkte Eigenerlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

[8] *Verwaltungskosten*

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 15,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 12,00 %

[9a] *Kultur- und Sozialabzug Vervielfältigungs- & Online-rechte Kunst für Werkkategorie Kunst*

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 3,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 2,00 %

[9b] *Kultur- und Sozialabzug Vorführrechte Bild für Werkkategorie Bild*

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 3,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 2,00 %

[10] *Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag*

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 a WahrnV (Vorführrecht)
- § 1 Nr. 2 a, b WahrnV (Vervielfältigungsrecht)
- § 1 Nr. 2 b WahrnV (Onlinerecht)
- § 1 Nr. 1 n WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 Nr. 1 q WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern)
- § 1 Nr. 1 l WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter)

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 a WahrnV (Vorführrecht)
- § 1 Nr. 1 n WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 Nr. 1 q WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern)
- § 1 Nr. 1 l WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter)
- § 1 Nr. 3 a WahrnV (Vervielfältigung von Sammlungen in Multimedia)
- § 1 Nr. 3 b WahrnV (Senderecht von Abbildungen in Büchern)

§ 25: Bibliothekstantieme

[1] *Erlösquellen*

Erlöse für die Bibliothekstantieme erzielt die Bild-Kunst über die ZBT, Erlöse für Elektronische Leseplätze über einen gemeinsamen Rahmenvertrag mit der VG Wort. Insofern erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie zusätzlich Indirekte Erlöse.

[2] *Erlöszuordnung*

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden der Verteilungssparte **Bibliothekstantieme** zu 60,75 %, Erlöse für Elektronische Leseplätze zu 100 % zugeordnet.

[3] *Ausschüttungsberechtigte*

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild.

[4] *Verteilungsschema*

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 3 (Bibliothekstantieme). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] *Rückstellungen*

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] *Meldefristen*

Die Meldefrist läuft bis einschließlich dem 30. Juni des Folgejahres.

[7] *Auszahlungstermine*

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] *Verwaltungskosten*

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9a] *Kultur- und Sozialabzug von Berechtigten der Werkkategorie Kunst für diese Kategorie*

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[9b] *Kultur- und Sozialabzug von Berechtigten der Werkkategorie Bild für diese Kategorie*

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] *Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag*

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 e WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliotheken)
- § 1 Nr. 1 k WahrnV (Elektronische Leseplätze)

§ 26: Senderecht Kunst Individuell

[1] *Erlösquellen*

Die Bild-Kunst räumt den deutschen privaten Fernsehsendern die von ihr vertretenen Senderechte an Kunstwerken auf tariflicher Basis im Einzelfall ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie zusätzlich Indirekte Erlöse.

[2] *Erlöszuordnung*

Erlöse aus der individuellen Lizenzierung von Senderechten werden der Verteilungssparte **Senderechte Kunst Individuell** zugeordnet.

[3] *Ausschüttungsberechtigte*

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] *Verteilungsschema*

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema I (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen. Die Nutzer sind verpflichtet, Rechte bei der Bild-Kunst einzuholen. Die konkrete Werknutzung steht mit Eingang des Erlöses fest.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine sind die Kalenderwoche 20 und 46. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 15,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 12,00 %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 3,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 2 c WahrnV (Senderecht)

§ 27: Senderecht Kunst Pauschal

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst räumt den deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern die von ihr vertretenen Senderechte und Onlinerechte an Kunstwerken auf pauschaler Basis ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die aus den Pauschalverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Sendern resultierenden Erlöse werden der Verteilungssparte **Senderecht Kunst Pauschal** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst. Da die Bild-Kunst für alle Werknutzungen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Freistellung erklärt hat, erfolgen in dieser Verteilungssparte auch Ausschüttungen an Nicht-Mitglieder.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach dem Verteilungsschema 2 (Sendung). Es handelt sich um eine nutzungsbezogene Kollektivverteilung mit der Besonderheit, dass die Bild-Kunst die Nutzungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten recherchiert.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von X % für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die Bild-Kunst die Werknutzungen selber recherchiert.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermin ist die KW 49 des Folgejahres.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017: Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 2 c WahrnV (Senderecht und Onlinerecht)

§ 28: Kopiervergütung analoge Quellen Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung analoge Quellen Kunst
Drucker	50,2 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Fax	67,5 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Scanner	100% analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Multifunktionsgerät	59,4 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
PC	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Tablet	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Mobilfunkgerät	20,0 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
ZFS	88,0 % analoge Quellen, davon 33,0 % für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Vertei-

lungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 j WahnV (Kopienversand auf Bestellung)
- § 1 Nr. 1 o WahnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 t WahnV (Kopien in Unternehmen)

§ 29: Kopiervergütung digitale Quellen Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Kunst zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen sowie
- selber erwirtschaftete pauschale Erlöse für Onlinerechte der Werkkategorie Kunst.

[2] Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung digitale Quellen Kunst
Drucker	49,8 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Fax	32,5 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Multifunktionsgerät	40,6 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
PC	55,3 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Tablet	55,3 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Mobilfunkgerät	80,0 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
ZFS	12,0 % digitale Quellen, davon 33,0 % für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Pauschale Erlöse für Onlinerechte werden der Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst** zugewiesen. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18 % und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25 % den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils X % auf die Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 h WahnV (Intranet in Schulen und Hochschulen)
- § 1 Nr. 1 o WahnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 m WahnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen)
- § 1 Nr. 1 s WahnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht)
- § 1 Nr. 1 p WahnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken)
- § 1 Nr. 1 i WahnV (Retrodigitalisierung)
- § 1 Nr. 1 t WahnV (Kopien in Unternehmen)

§ 30: Pressespiegelvergütung Kunst

[1] Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die Bild-Kunst selbst auf vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse werden zu 20 % der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Kunst** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet. Später gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 29 ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 g WahnV (Pressespiegelvergütung)
- § 1 Nr. 1 e WahnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel)

§ 31: Kabelweitersendung Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die Arge Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5 % den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85 %, und die Erlöse, die über ZVV und Arge Kabel zufließen, zu jeweils 1 %.

Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 30 % der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Kunst** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt als proportionaler und periodengerechter Zuschlag zu den Ausschüttungen in den Sparten **Senderecht Kunst Individuell** und **Senderecht Kunst Pauschal**.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von X % für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Es sind keine speziellen Meldungen erforderlich, da die Verteilung der Verteilung der Erträge für das Senderecht folgt.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlungen erfolgen gleichzeitig mit der Auszahlung für die Sparte **Senderecht Kunst Pauschal**.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 b WahnV (Kabelweitersendung)
- § 1 Nr. 1 c WahnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 32: Kopiervergütung analoge Quellen Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung analoge Quellen Bild
Drucker	50,2 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Fax	67,5 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Scanner	100 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Multifunktionsgerät	59,4 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
PC	44,7 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Tablet	44,7 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Mobilfunkgerät	20,0 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
ZFS	88,0 % analoge Quellen, davon 67,0 % für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017: Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017: Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 j WahrnV (Kopienversand auf Bestellung)
- § 1 Nr. 1 o WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 t WahrnV (Kopien in Unternehmen)

§ 33: Kopiervergütung digitale Quellen Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Bild zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung digitale Quellen Bild
Drucker	49,8 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Fax	32,5 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Multifunktionsgerät	40,6 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
PC	55,3 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Tablet	55,3 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Mobilfunkgerät	80,0 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
ZFS	12,0 % digitale Quellen, davon 67,0 % für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18 % und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25 % den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils X % der Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Bild**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 h WahrnV (Intranet in Schulen und Hochschulen)
- § 1 Nr. 1 o WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrnV (Kopien für den Unterrichtgebrauch)
- § 1 Nr. 1 m WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen)
- § 1 Nr. 1 s WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht)
- § 1 Nr. 1 p WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken)
- § 1 Nr. 1 i WahrnV (Retrodigitalisierung)
- § 1 Nr. 1 t WahrnV (Kopien in Unternehmen)

§ 34: Pressespiegelvergütung Bild

[1] Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die Bild-Kunst auf eigener vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden

erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse werden zu 80 % der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Bild** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 g WahrnV (Pressespiegelvergütung)
- § 1 Nr. 1 e WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel)

§ 35: Kabelweitersendung Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die Arge Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5 % den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85 %, und die Erlöse, die über ZVV und Arge Kabel zufließen, zu jeweils 1 %.

Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 70 % der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Bild** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 7 (Kabelweitersendung). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Es sind keine speziellen Meldungen erforderlich, da die Verteilung der Verteilung der Erträge für das Senderecht folgt.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 b WahrnV (Kabelweitersendung)
- § 1 Nr. 1 c WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 36: Film-Individuell

[1] Erlösquellen

Direkte, individualisierte Erlöse für die Berechtigten der Werkkategorie Film erwirtschaftet die Bild-Kunst über den Vergütungsanspruch nach § 137 I UrhG. Indirekte, individualisierte Erlöse erhält sie von Schwestergesellschaften, z. B. für Kabelweitersendungen oder für Privatkopie.

[2] Erlöszuordnung

Diese individuell zugeordneten Erlöse werden der Verteilungssparte **Film Individuell** zugewiesen.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber und Filmproduzenten).

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

[7] Auszahlungstermine und Meldefristen

Auszahlungstermine sind in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder zum übernächsten Termin nach Geldeingang.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 5,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017 Kostensatz 5,00 %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: 1,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 h) & n) WahrnV (Senderecht Ausland)
- § 1 a) WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 g) WahrnV (Vervielfältigung von Dokumentationen zu Bildungszwecken)
- § 1 i) WahrnV (Digitalisierung von analogen Filmen)
- § 1 j) WahrnV (Onlinerecht, wenn nicht § 89 II UrhG)
- § 1 k) WahrnV (Öffentliche Film-Wiedergabe ohne Erwerb-zweck)

§ 37: Kabelweitersendung Film

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Film erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ARGE Kabel und über die ZWF. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2a] Erlöszuordnung

Die GEMA-Erlöse werden zu 84,5 %, die ZWF-Erlöse zu 92,15 % und die Erlöse der ARGE Kabel zu 99 % der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** zugeordnet.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** zugeordnet, soweit sie als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für das Nutzungsjahr, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Jahr des Geldeingangs zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

[2b] Bildung von Kategorien

In der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** werden die Kategorien Filmurheber und Filmproduzenten gebildet. Vorbehaltlich anderer Zweckbestimmungen der Abrechnungen werden die Erlöse der GEMA und der ZWF jeweils zu 73,6 % der Kategorie Filmurheber und zu 26,4 % der Kategorie Filmproduzenten zugewiesen. Die Erlöse der ARGE Kabel werden zu 100 % der Kategorie Filmurheber zugewiesen.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Kategorie Filmurheber und Filmproduzenten an den Erlösen der Kategorie Filmproduzenten.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 8 (Film). Die Verteilungsrückstellungen der Kategorie Filmurheber werden nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung verteilt, die Verteilungsrückstellungen der Kategorie Filmproduzenten nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Innerhalb der Kategorie Filmurheber werden die Ansprüche von neuen Berechtigten aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient. Darüber hinaus wird eine Rückstellung von 1 % gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber zu bedienen, falls diese in Einzelfällen geltend gemacht werden können.

Innerhalb der Kategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung getätigt. Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Innerhalb der Kategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Werkmeldungen bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr, die Meldefrist für Korrekturmeldungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Innerhalb der Kategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Kategorie Filmurheber erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Werkbeiträge erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs.

Die Auszahlung für die Kategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
(50 % hiervon für Fremderlöse)

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 f) WahrnV (Kabelweitersendung)
- § 1 b) WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 38: Privatkopiervergütung Film

[1] Erlösquellen

Für die Werkkategorie Film erhält die Bild-Kunst neben Indirekten Erlösen von Schwestergesellschaften Direkte Erlöse

- für die Privatkopiervergütung über die ZPÜ,
- für die Bibliothekstantieme und für Intranetze an Schulen (§ 52a UrhG) über die ZBT,
- für die Videothekenvergütung über die ZVV
- für Intranetze an Hochschulen (§ 52a UrhG) von sich selbst.

[2a] Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte **Privatkopiervergütung Film** werden zugeordnet

- die Erlöse der ZVV zu 99 % und die der ZPÜ – mit Ausnahme der Erlöse für Werbefilm – zu 100 %,
- Erlöse für Bibliothekstantieme zu 39,25 % und für Intranetze an Schulen zu 21,81 %,
- die Erlöse für Intranetze an Hochschulen zu 3,75 %.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Privatkopiervergütung Film** zugeordnet, soweit sie als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für das Nutzungsjahr, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Jahr des Geldeingangs zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

[2b] Bildung von Kategorien

In der Verteilungssparte **Privatkopiervergütung Film** werden die Kategorien Filmurheber-Spielfilm, Filmurheber-Serie, Filmurheber-DokFilm und Filmproduzenten-DokFilm gebildet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Kategorien Filmurheber-Spielfilm, Filmurheber-Serie und Filmurheber-DokFilm. Filmproduzenten partizipieren an der Kategorie Filmproduzenten-DokFilm. Soweit Filmproduzenten die Rechte an Spielfilmen oder Serien vertreten, werden mögliche Ausschüttungsansprüche gegenüber der VGF geltend gemacht.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 8 (Film). Die Verteilungsrückstellungen der Kategorien Filmurheber werden nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung verteilt, die Verteilungsrückstellungen der Kategorie Filmproduzenten nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Innerhalb der Kategorien Filmurheber werden die Ansprüche von neuen Berechtigten aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient. Darüber hinaus wird in allen Kategorien

eine Rückstellung von jeweils 1 % gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber zu bedienen, falls diese in Einzelfällen geltend gemacht werden können. Innerhalb der Kategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von X % einer Ausschüttung getätigt. Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Innerhalb der Kategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Werkmeldungen bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr, die Meldefrist für Korrekturmeldungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Innerhalb der Kategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlungen der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Kategorien der Filmurheber erfolgen erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Werkbeiträge erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs. Die Auszahlung für die Kategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 e) WahrnV (Privatkopie)
- § 1 c) WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Videotheken)
- § 1 d) WahrnV (Schulfunk)
- § 1 m) WahrnV (Elektronische Leseplätze ;-)
- § 1 o) WahrnV (Intranet Schulen und Hochschulen)
- § 1 l) WahrnV (Vervielfältigung zugunsten Behinderter)

§ 39: Werbefilm

[1] Erlösquellen

Die ZPÜ überweist der Bild-Kunst in ihren Abrechnungen für die Werkkategorie Film einen eigenen Anteil für den Werbefilm. Es handelt sich um Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Der Anteil für Werbefilm aus der Abrechnung Privatkopievergütung Film wird der Verteilungssparte **Werbefilm** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber).

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 9 (Werbefilm). Es handelt sich um eine nutzungsbezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine gesonderte Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten werden aus den nutzungspezifischen Rückstellungen bedient.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist für Korrekturmeldungen läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlung erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten. Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst später gebildet werden können, und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge erst später identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwochen 13 oder 39, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt. Die letzte Auszahlung erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.01.2017:
Unterjähriger Kostensatz X %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 1.01.2017: X %
- Sozialabzug: ab 1.01.2017: X %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 b) WahrnV (Kabelweitersendung Werbung)
- § 1 e) WahrnV (Privatkopie Werbung)

Besonderer Teil -

Kapitel 2: Verteilungsschemata

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des ersten Kapitels des Besonderen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 40: Verteilungsschema 1 - „Direktverteilung“

In den Fällen der Direktverteilung erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten oder an die Berechtigten der identifizierten Werke.

§ 41: Verteilungsschema 2 - „Sendung“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt auf die für dieses Nutzungsjahr festgestellten Sendungen von Werken in den deutschen, öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen. Jede Sendung eines Werkes erhält einen Punktwert, der sich aus den Parametern Ausstrahlungsdauer, Wiederholungsrate, Senderbewertung und aktuelle Berichterstattung nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Ausschüttungsanteil je Punkt entspricht dem Quotienten aus der Verteilungsrückstellung dividiert durch der Gesamtzahl vergebener Punkte für das Nutzungsjahr.

[2] Ausstrahlungsdauer

Jedes gesendete Werk erhält einen Punkt je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer. Für jedes in einem Fernsehbeitrag gesendete Werk werden maximal fünf Punkte angerechnet.

[3] Senderbewertung

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, in denen das Werk ausgestrahlt wurde, werden wie folgt bewertet

Sender	Faktor
ARD-Hauptprogramm, ZDF-Hauptprogramm	x 100
Dritte Programme der ARD, 3Sat	x 20
Phoenix	x 13
Digitale Spartenprogramme von ARD und ZDF	x 5

[4] Wiederholungsrate

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, wiederholt, so wird die Wiederholung wie die Erstaussstrahlung bewertet. Allerdings werden je Nutzungsjahr maximal fünf Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.

[5] Aktuelle Berichterstattung

Bei der aktuellen Berichterstattung über eine Ausstellung gilt die Sendung von bis zu zehn Werken je Beitrag als durch den Zweck geboten und damit als vergütungsfrei gemäß § 50 UrhG. Übersteigt die Anzahl der gesendeten Werke 10, so erfolgt für darüber hinausgehenden Werke eine Wertung nach den vorangegangenen Absätzen mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Punktesumme anteilig allen in dem Beitrag gesendeten Werken zugeteilt wird. Bei der aktuellen Berichterstattung in Form einer Buch- oder Filmvorstellung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sendung von bis zu drei Werken als vergütungsfrei gilt.

§ 42: Verteilungsschema 3 - „Bibliothekstantieme“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Bei meldefähigen Büchern erhält jedes meldefähige Werk den Punktwert „eins“, der durch die Parameter Ausleihfrequenz und Werkfaktor nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf ein meldefähiges Werk entfällt, entspricht seinem individuellen Punktwert im Verhältnis zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung.

[2] Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht gemeldet werden.
- E-Books können gemeldet werden, sobald die Bild-Kunst hierfür Erlöse erzielt.

- Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen.
- Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind.
- Das Buch muss in deutscher Sprache erschienen sein oder in der Kategorie „Wissenschaft“ auch in englischer Sprache.

[3] Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Die Informationen, die der Bild-Kunst aus eigener Vergabe von Vervielfältigungsrechten in der Werkkategorie Kunst vorliegen, werden automatisch berücksichtigt. Die Abbildungen von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

[4] Ausleihfrequenz

Entsprechend dem Buchtyp wird der Punktwert für ein Werk wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	x 9
Sachbuch, Belletristik, Bild- & Kunstbände	x 5
Schulbuch	x 3
Wissenschaftliche Werke	x 0,2

Ein wissenschaftliches Werk erhält den Faktor 5, wenn es in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken geführt wird. Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

[5] Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Kunst / Grafik	x 1,2
Fotografie / Illustration	x 1,0
Titeldesign	x 5,0
Grafisches Gesamtdesign	x 10,0

[6] Anzahl der Werke pro Buch

Je Buch werden maximal 200 Werke mit voller Punktzahl berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke pro Buch die Zahl 200, so werden die Punkte pro Werk gekürzt um den Faktor „200/Anzahl der Werke“.

[7] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

§ 43: Verteilungsschema 4 - „Privatkopie analog“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden pro Verteilungssparte an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in gedruckten Publikationen verteilt. Die Vergütung für fremdsprachige Publikationen, die in Deutschland als Quelle für Kopien dienen, wird vorab pauschal

an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für deutschsprachige Publikationen in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ bilden die Meldungen der Berechtigten. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ sind es einerseits die Ausschüttungsinformationen der Bild-Kunst in der Verteilungssparte „Vervielfältigungs- und Onlinerechte Kunst“, die durch Meldungen der Berechtigten ergänzt werden. Andererseits werden in dieser Sparte Vergütungen, die auf Kataloge und aktuelle Berichterstattung entfallen, pauschal in Form einer „Ausstellungskopiervergütung“ verteilt.

[2] Fremdsprachige Publikationen

Von den Verteilungsrückstellungen werden in jeder Verteilungssparte 10 % den fremdsprachigen Publikationen zugeordnet.

Eine Publikation wird als fremdsprachig klassifiziert, wenn ihr Text nicht in deutscher Sprache verfasst ist. Publikationen, deren Text sowohl in deutscher Sprache, als auch in einer oder mehrerer anderer Sprachen verfasst ist, zählen als deutschsprachige Publikationen.

[3] Verteilung für fremdsprachige Publikationen

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen nach sachgerechten Kriterien an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet, die Berechtigte aus der Werkkategorie Bild vertreten. Der Verwaltungsrat wird befugt, die Entscheidung über die Aufteilung zu treffen.

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen pauschal den Schwestergesellschaften im Verhältnis ihrer der CISAC gemeldeten Eigenlöhne aus der Lizenzierung von Vervielfältigungsrechten Kunst zugeordnet. Es werden jeweils die letzten veröffentlichten Zahlen vor der Ausschüttung berücksichtigt.

[4] Deutschsprachige Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für deutschsprachige Publikationen werden in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ aufgeteilt in 60 % für Bücher und 40 % für Periodika. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ erfolgt eine Aufteilung in 80 % für Publikationen und 20 % für Kopien im Zusammenhang mit Ausstellungen („Ausstellungskopiervergütung“).

[5] Verteilung Bild/Buch

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Büchern in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Bei meldefähigen Büchern erhält jedes meldefähige Werk den Punktwert „eins“, der durch die Parameter Kopierhäufigkeit und Werkfaktor nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf ein meldefähiges Werk entfällt, entspricht seinem individuellen Punktwert im Verhältnis zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung in der entsprechenden Sparte.

▪ Verteilungssparten

Der Kategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 63,5 % zugewiesen, der Kategorie „Illustration / Design“ ein Anteil von 36,5 %.

▪ Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können in dieser Sparte nicht gemeldet werden. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können ebenfalls nicht gemeldet werden.

- Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen.
- Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1000 Exemplare verkauft wurden.
- Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind.

▪ Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Die Abbildungen von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

▪ Kopierhäufigkeit

Um die Kopierhäufigkeit zu berücksichtigen, wird der Punktwert entsprechend dem Buchtyp wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Wissenschaftliches Werk	x 20
Sach- und Fachbuch	x 10
Schulbuch	x 3
Sonstiges Buch	x 1

Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

▪ Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Fotografie / Illustration	x 1,0
Titeldesign	x 5,0
Grafisches Gesamtdesign	x 10,0

▪ Anzahl der Werke pro Buch

Je Buch werden maximal 200 Werke mit voller Punktzahl berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke pro Buch die Zahl 200, so werden die Punkte pro Werk gekürzt um den Faktor „200/Anzahl der Werke“.

▪ Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,2 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

[6] Verteilung Bild/Periodika

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Periodika in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration/Design“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten abrechnungsrelevanten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller abrechnungsrelevanten Honorare.

▪ **Verteilungssparten**

Der Kategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 55,7 % zugewiesen, der Kategorie „Illustration/Design“ ein Anteil von 44,3 %.

▪ **Meldefähige Honorare**

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für deutschsprachige Medien, die in Deutschland erschienen sind, gemeldet werden. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.

Übersteigt die gemeldete Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch die Vorlage von Abrechnungen erforderlich.

▪ **Wertungsfaktoren**

Die Honorare für die Werknutzung in Periodika erhalten je nach Klassifizierung der Auftraggeber folgende Wertungsfaktoren zugeordnet:

Klassifizierung Auftraggeber	Faktor
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – hohe Verbreitung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrichtenagenturen ▪ Pressebildagenturen ▪ Sportbildagenturen ▪ Redaktionelle Auftraggeber mit Auflagen ab 300.000 (auch kumulativ) 	x 1,25
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – normale Verbreitung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen und -verlage 	x 1,0
Überwiegend redaktionelle Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ (Stock-) Bildagenturen ▪ Kulturelle Auftraggeber (z. B. Museen, Theater) 	x 0,75
Überwiegend werbliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseabteilungen von Direktkunden aus Industrie und Handel ▪ Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten), Verbände, andere öffentliche Auftraggeber 	x 0,25
Ausschließlich werbliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbeagenturen ▪ Marketingabteilungen von Unternehmen 	x 0,05

▪ **Einzelbildmeldungen**

Werden mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten, als auch Rechte an Bildern abgegolten, so müssen stattdessen Einzelbilder gemeldet werden. Das Gleiche gilt, wenn Werke nachweislich honorarfrei zur Verwendung in einer Periodika-Publikation eingeräumt worden sind. Einzelbilder werden mit dem Betrag bewertet, der im Jahr vor dem Nutzungsjahr durchschnittlich für Einzelbilder und Kategorie ausgeschüttet worden ist. Die Wertungsfaktoren aus Abschnitt 4 finden Anwendung.

▪ **Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,2 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

[7] Verteilung Kunst/Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Publikationen (Bücher, Periodika) in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet im Verhältnis ihrer berücksichtigungsfähigen Gutschriften in der Verteilungssparte „Vervielfältigungs- und Onlinerechte Kunst“. Zusätzlich können

Abbildungen von Werken in Publikationen gemeldet werden, für die eine Lizenzierung möglich gewesen wäre, die aber entfallen ist.

▪ **Berücksichtigungsfähige Gutschriften**

Berücksichtigt werden Gutschriften der vorangegangenen fünf Jahre für die Lizenzierung von Abbildungen in Büchern sowie Gutschriften des Vorjahres für die Lizenzierung von Abbildungen in Periodika. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden sind, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

▪ **Ergänzende Meldungen Kunst**

In den Fällen, in denen eine Lizenzierung der Vervielfältigung und Verbreitung eines Kunstwerks durch die Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch unterblieben ist – z. B. auf Grundlage der Richtlinie „Nicht-kommerzielle Nutzungen“ – meldet der Berechtigte die betreffenden Publikationen und die darin enthaltenen Abbildungen seiner Werke. Es kommt ein fiktiver Lizenzertrag zur Anwendung, der die Parameter Auflagenhöhe und Anzahl der Abbildungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen entsprechenden fiktiven Tarif aufzustellen und anzupassen. Er soll sich an den einschlägigen Tarifen der Bild-Kunst orientieren, jedoch die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle bei der Berechnung erheblich vereinfachen.

[8] Verteilung Kunst/Ausstellungskopiervergütung

Dieser Teil des Verteilungsschemas wird noch erarbeitet.

§ 44: Verteilungsschema 5 - „Privatkopie digital“

Das Verteilungsschema „Privatkopie digital“ wird noch erarbeitet.

§ 45: Verteilungsschema 6 - „Pressespiegel“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Kunst“ für ein Nutzungsjahr werden der betreffenden Ausstellungskopiervergütung gemäß § 43 Absatz 8 zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Bild“ für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten abrechnungsrelevanten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller abrechnungsrelevanten Honorare.

[2] Aufteilung in der Sparte Pressespiegelvergütung Bild

Die Verteilungsrückstellung in der Sparte „Pressespiegelvergütung Bild“ wird aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ mit einem Anteil von 83,75 % und „Illustration/Design“ mit einem Anteil von 16,25 %. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten.

[3] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für deutschsprachige Medien, die in Deutschland erschienen sind, gemeldet werden. Letzteres wird bei Rechnungsempfängern mit Sitz in Deutschland unterstellt. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.

Übersteigt die gemeldete Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch die Vorlage von Abrechnungen erforderlich. In der Sparte Pressespiegelvergütung Kunst werden die Meldung ergänzt durch die Unterlagen der Bild-Kunst über die erzielten Lizenzvergütungen.

[4] Wertungsfaktoren

Die Honorare für die Werknutzung in Periodika erhalten je nach Klassifizierung der Auftraggeber folgende Wertungsfaktoren zugeordnet:

Klassifizierung Auftraggeber	Faktor
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – hohe Verbreitung:	x 1,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrichtenagenturen ▪ Pressebildagenturen ▪ Sportbildagenturen ▪ Redaktionelle Auftraggeber mit Auflagen ab 300.000 (auch kumulativ) 	
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – normale Verbreitung:	x 1,0
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen und -verlage 	
Überwiegend redaktionelle Nutzung:	x 0,75
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Stock-) Bildagenturen ▪ Kulturelle Auftraggeber (z. B. Museen, Theater) 	
Überwiegend werbliche Nutzung:	x 0,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseabteilungen von Direktkunden aus Industrie und Handel ▪ Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten), Verbände, andere öffentliche Auftraggeber 	
Ausschließlich werbliche Nutzung:	x 0,05
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbeagenturen ▪ Marketingabteilungen von Unternehmen 	

[5] Einzelbildmeldung

Werden mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten, als auch Rechte an Bildern abgegolten, so müssen stattdessen Einzelbilder gemeldet werden. Das Gleiche gilt, wenn Werke nachweislich honorarfrei zur Verwendung in einer Periodika-Publikation eingeräumt worden sind. Einzelbilder werden mit dem Betrag bewertet, der im Jahr vor dem Nutzungsjahr durchschnittlich für Einzelbilder und Kategorie ausgeschüttet worden ist. Die Wertungsfaktoren aus Abschnitt 4 finden Anwendung.

[6] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 1,0 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Verteilungssparte.

§ 46: Verteilungsschema 7 - „Kabelweitersendung“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten auf der Grundlage der Sendung ihrer Werke in Fernsehprogrammen verteilt, die in Deutschland weitergesendet werden. Basis ist dabei das Honorar eines Berechtigten, das er für die Sendung eines Werkes in einem TV-Beitrag erzielt. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten abrechnungsrelevanten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller abrechnungsrelevanten Honorare.

[2] Aufteilung in der Sparte Kabelweitersendung Bild

Die Verteilungsrückstellung wird wie folgt aufgeteilt in einen Anteil für Werke der Fotografie und einen Anteil für sonstige Werke der Werkkategorie Bild:

- Werke der Fotografie: 85,75 %
- Sonstige Werke: 14,25 %

Die Honorare werden aufgeteilt in solche für Werke der Fotografie und solche für sonstige Werke der Werkkategorie Bild. Für beide Bereiche wird eine separate Berechnung vorgenommen.

[3] Meldefähige Honorare

Es können nur Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten gemeldet werden. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend. Übersteigt die gemeldete Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch die Vorlage von Abrechnungen erforderlich.

[4] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Verteilungssparte.

§ 47: Verteilungsschema 8 - „Film“

Das Verteilungsschema „Film“ wird noch erarbeitet.

§ 48: Verteilungsschema 9 - „Werbefilm“

Das Verteilungsschema „Werbefilm“ wird noch erarbeitet.

Besonderer Teil - Kapitel 3: Meldeverfahren

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten. Sie werden an dieser Stelle Bestandteil des Verteilungsplans.